

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1955

Berlin, den 13. Oktober 1955

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
3.9.55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoffindustrie.....	353
30.9.55	Anordnung zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	354
31.8.55	Anordnung über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung	356
10.9.55	Anordnung über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft	357
17.8.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 79	359
11.8.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84	359
	Berichtigung	359
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	360

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplans für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoff- industrie.

Vom 3. September 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Betriebsleitungen der VEB (K) der Baustoffindustrie haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstellenplänen

Type BB/3 I Kunststein-, Splitt-, Schotter-,
Pflasterstein- und Kalkindustrie;

Type BB/4 I Ziegelstein-, Dachstein-, Ofenkacheln-,
Fliesen-, Platten-, Schamotte-, Stein-
zeug-, Betonwaren-, Mörtel-, Kies-,
Sand-, Dachpappe- und Gipsindustrie

ihre betrieblichen Stellenpläne mit Mittelberechnung in dreifacher Ausfertigung aufzustellen und bis zum 20. Oktober 1955 dem Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Rahmenstellenpläne werden den VEB (K) der Baustoffindustrie durch das Ministerium für Aufbau — Hauptabteilung Baustoffindustrie — über die Räte der Bezirke bzw. Kreise — Abteilung Aufbau — zugestellt. Das Ministerium für Aufbau wird bevollmächtigt, eine Direktive für die Anwendung der Rahmenstellenpläne zu erlassen.

§ 2

Die Räte der Bezirke — Abteilung Aufbau — errechnen für alle VEB (K) der Baustoffindustrie bis zum

31. Oktober 1955 das notwendige Kontingent an Planstellen und die dazu erforderlichen Vergütungsmittel. Nach Bestätigung dieses Kontingentes durch die Staatliche Stellenplankommission werden die betrieblichen Stellenpläne durch die Räte der Kreise — Abteilung Aufbau — mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 bestätigt.

§ 3

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 4

Die in den Rahmenstellenplänen festgelegten Vergütungsgruppen sind nach den tariflichen Bestimmungen eingesetzt. Die Bezahlung hat nach den für den Betrieb zur Zeit festgelegten Ortsklassen zu erfolgen.

§ 5

Die Leiter der Betriebe sind für die richtige Aufstellung des Stellenplanes und für die Einhaltung der Stellenplandisziplin persönlich verantwortlich. Bei Verstößen werden die Verantwortlichen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 3. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

GeiB
Stellvertreter des Vorsitzenden